Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

LANDKREIS CALW

öffentliche Sitzung

Datum: 02.05.2016

Tagesordnungspunkt: 3	Vorlage Nr. VWA X/50
Thema: **Information über die Ermächtigungsübertragungen 2015**	
Verfasser: Dezernat: 6 Abteilung: 61 Finanzen und Beteiligungen Name: Elke Gräter	Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	**Entscheidung am:** 02.05.2016

Anlage:
Anlage 1 Ermächtigungsübertragungen 2015 - Ergebnishaushalt
Anlage 2 Ermächtigungsübertragungen 2015 - Investitionen

Antrag:

Der Verwaltungsausschuss bewilligt außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 224.000 EUR und nimmt die in der Zuständigkeit des Landrats übertragenen Ermächtigungen 2015 in Höhe von insgesamt 2.375.960,64 EUR zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage VWA X/50

1. Ziel

Die Verwaltung informiert zum einen über die Ermächtigungsübertragungen 2015. Zum anderen sind zwei außerplanmäßige Maßnahmen vom Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss zu bewilligen, damit eine Übertragung erfolgen kann.

2. Hintergrund

a) Außerplanmäßige Auszahlungen

Im Ergebnishaushalt 2014 wurden für die neuen Dienstwagenparkplätze auf Ebene 1 der Mitarbeiterparkplätze Haushaltsmittel veranschlagt, die auch nach 2015 übertragen wurden (VWA X/32 vom 06.07.2015). Auf Grund der im Laufe des Projekts durchgeführten Änderung des ursprünglich vorgesehenen Konzepts handelt es sich haushaltsrechtlich jedoch jetzt um eine Investitionsmaßnahme. Da die Mittel zwar im Ergebnishaushalt, aber nicht im Finanzhaushalt veranschlagt waren, ist die außerplanmäßige Auszahlung vor Übertragung zu bewilligen.

Für den Bebauungsplan und die Erschließungskosten des Grundstücks der jetzigen Flüchtlingsunterkunft in Bad Wildbad werden außerplanmäßige Auszahlungen von rund 66.000 € notwendig. Eine Refinanzierung soll über den Verkauf eines Grundstücks erfolgen. In den Finanzberichten 1., 2. und 3. Quartal 2015 wurde hierüber berichtet. Eine Abwicklung in 2015 konnte nicht mehr erfolgen. Die außerplanmäßige Auszahlung ist vor Übertragung zu beschließen.

b) Ermächtigungsübertragungen

Im kameralen Haushaltsrecht können im Vermögenshaushalt beim Rechnungsabschluss für nicht ausgegebene bzw. nicht bewirtschaftete Planansätze Haushaltsausgabereste und auf der Einnahmenseite Haushaltseinnahmereste gebildet werden. Diese fließen aufgrund der jeweiligen Sollstellung in das Rechnungsergebnis ein. Die Haushaltsausgabereste belasten also das Veranschlagungsjahr, aber nicht mehr das Haushaltsjahr, in dem sie kassenwirksam ausgegeben werden.

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) kennt weder Haushaltsausgabereste noch Haushaltseinnahmereste. Die Übertragbarkeit von Aufwendungen (im Ergebnishaushalt) und Auszahlungen (im Finanzhaushalt für Investitionen) ist in § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt:

§ 21 Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit

der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Im NKHR wird also nur die Ermächtigung (oder Erlaubnis) übertragen, Aufwendungen (im Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Investitionen im Finanzhaushalt) aufgrund von nicht in Anspruch genommener Planansätze im neuen Haushaltsjahr zu tätigen. Diese belasten nicht das Veranschlagungsjahr, sondern das Jahr der tatsächlichen Auszahlung. Des Weiteren dürfen nur Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, Erträge und Einzahlungen (z.B. Landeszuschüsse für Investitionen) nicht.

Übertragen werden können zum einen nicht verbrauchte Planansätze, für die eine Verpflichtung eingegangen wurde (Verpflichtungsreserve) und nicht verbrauchte Planansätze, für die noch keine Verpflichtung eingegangen wurde (Verfügungsreserve) – und dies sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt.

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO sind „Übertragungen nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden". Diese Vorschrift besagt, dass das Geld, also die liquiden Mittel, für die geplanten Ermächtigungsübertragungen bzw. noch nicht in Anspruch genommene Kreditaufnahmen vorhanden sein müssen.

3. Zuständigkeit

a) Außerplanmäßige Auszahlungen

Nach § 2 Absatz 5 Nr. 3 der Hauptsatzung in der Fassung vom 21.07.2015 ist der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Gemeindeordnung von mehr als 25.000 EUR bis einschließlich 200.000 EUR zuständig.

b) Ermächtigungsübertragungen

Nach der Hauptsatzung des Landkreises Calw in der Fassung vom 21.07.2015 ist die Zuständigkeit wie folgt:

- Nach § 2 Absatz 5 Nr. 6 ist ein beschließender Ausschuss zuständig, soweit bei einer Übertragung aus der Verfügungsreserve im Einzelfall 100.000 € überschritten wird, bis 100.000 € liegt die Zuständigkeit beim Landrat.

- Für Übertragungen aus der Verpflichtungsreserve ist der Landrat zuständig.

4. Ermächtigungsübertragungen und deren Finanzierung

Für die Entscheidung über die Anträge auf Ermächtigungsübertragungen wurde der erste Finanzzwischenbericht abgewartet. Es wurden wie schon für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nur die Übertragungen aus der Verpflichtungsreserve durchgeführt.

Im Ergebnishaushalt wurden bei den Aufwendungen insgesamt 566.276,92 € übertragen (Anlage 1).

Für Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt sind insgesamt geplante Auszahlungen von 1.809.683,72 € übertragen. Von diesem Betrag sind 224.000 € noch als außerplanmäßige Auszahlung zu beschließen, damit eine Übertragung erfolgen kann.

Die im Haushaltsjahr 2015 veranschlagten, aber noch nicht zahlungswirksam eingegangenen Zuweisungen Dritter von 92.000 € sind zu berücksichtigen. Diese künftigen Einzahlungen dürfen daher auch nicht neu veranschlagt werden. Offen ist der Saldo von 1.717.683,72 € (Anlage 2). Dieser Betrag kann zum einen durch die im Haushaltsjahr 2015 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung finanziert werden.

Des Weiteren stehen zur Finanzierung der Übertragungen aus dem Ergebnishaushalt von 566.276,92 € die liquiden Mittel (Kassenbestand) zum 31.12.2015 von rund 6,55 Mio. € zur Verfügung. Darin ist eine Mindestliquidität von rund 4 Mio. € enthalten. Der hohe Kassenbestand beruht u.a. darauf, dass sich die Liquidität im Laufe des Jahres 2015 wie auch schon im Jahr 2014 verbessert hat und die Aufnahme von Kassenkrediten noch weiter verringert werden konnte. Des Weiteren sind zum 10.12.2015 die Finanzzuweisungen eingegangen. Insgesamt ist aber einer Verringerung des Kassenbestands gegenüber dem Vorjahr um 0,46 Mio. € festzustellen.